

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0892/2020					Datum: 15.12.2020			
Dezernat 4								
Verfasser:	66-Tiefbauamt				Az.: 66.10.20			
Betreff:								
Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der								
Straßenoberflächenentwässerung im Tannenweg, Koblenz-Karthause								
Gremienweg:								
04.02.2021	Stadtrat			einstimmig		mehrheit	1.	ohne BE
				abgelehnt	-	Kenntnis	·	abgesetzt
				verwiesen		vertagt	L	geändert
	TOP	öffentlich		Enthalti		n	Gege	enstimmen
25.01.2021	Haupt- un	d Finanzausschuss		einstimmig		mehrheit	1.	ohne BE
	_			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthalti	unge	n	Gege	enstimmen
12.01.2021	Ausschuss	für Stadtentwicklung und Mobilität		einstimmig		mehrheit	1.	ohne BE
		Ç		abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen	-	vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthalti	unge	n	Gege	enstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung im Tannenweg, Koblenz-Karthause, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge und hierauf Vorausleistungen in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 14.05.2019 den Entwässerungslageplan mit der Zeichnungsnummer B-2/0085169 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung wird der vorhandene schadhafte Mischwasserkanal (Baujahr 1955) erneuert. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden erneuert. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche erhält nach Ausführung der Kanalverlegearbeiten eine neue Straßendecke durch den kommunalen Servicebetrieb.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 21 % der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger des Tannenwegs verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da im Tannenweg allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage Tannenweg handelt es sich um eine Gemeindestraße in einem Wohngebiet des Höhenstadtteils Karthause, wobei der südliche Teil des Tannenweges ab dem Anschluss Pionierhöhe in Richtung Rüsternallee Einbahnstraße ist.

Die Straße dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr vorwiegend dem Erreichen der anliegenden Wohngrundstücke.

Beim Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahr- als auch des fußläufigen Verkehrs die Verbindungsfunktion zu Buchenweg, Pionierhöhe und Rüsternallee zu beachten.

Bei der Straße Tannenweg ist daher von geringem Durchgangsverkehr mit überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen.

Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - rechtfertigt dies einen 35 % igen Stadtanteil.

Anlage/n:

Historie:

14.05.2019 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalerneuerung (Entwässerungslageplan Zeichnungsnummer B-2/0085169)

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch den Abwägungsbeschluss sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.